

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

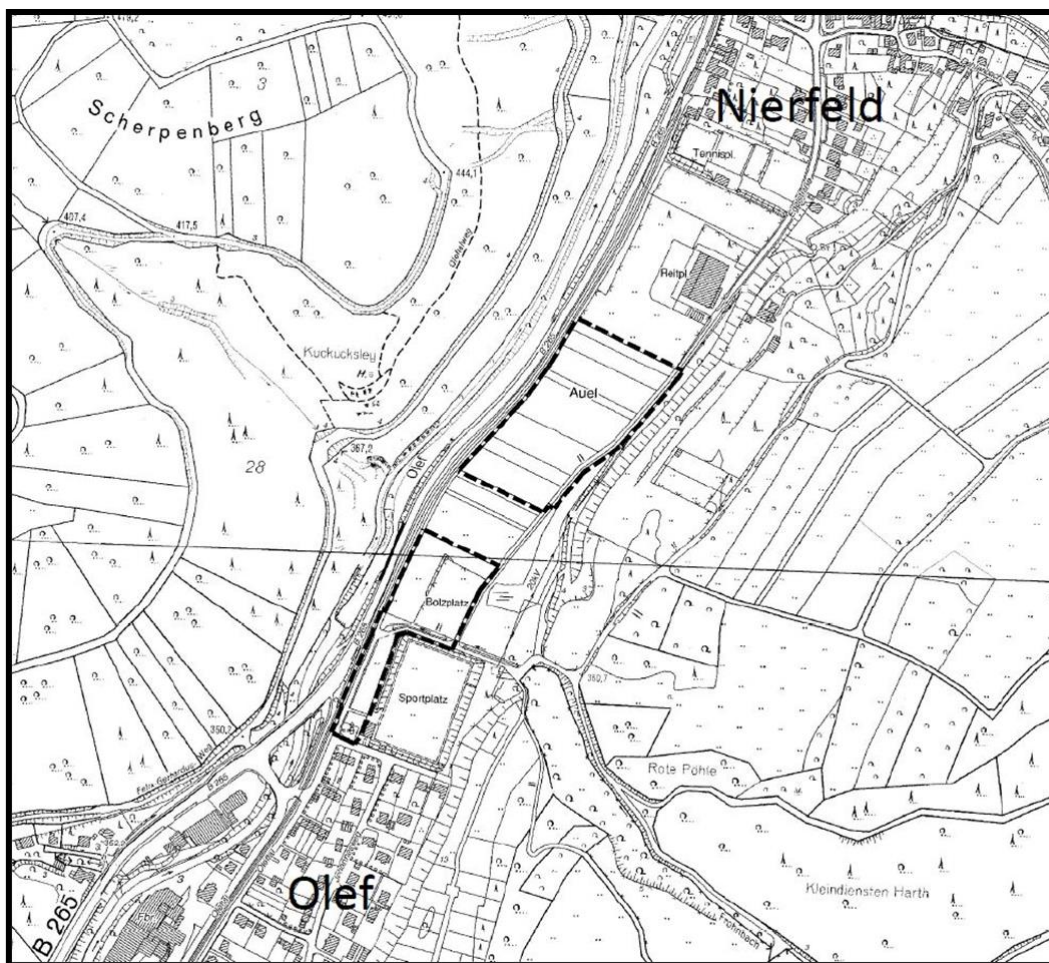
Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

mobil: 0173 / 345 22 54

**Bebauungsplan Nr. 115 Olef - Olefer Auel-
15. Änderung des Flächennutzungsplanes
Stadt Schleiden**

Artenschutzrechtliche Prüfung



AUFTRAGGEBER:

Krings
Architektur + Stadtplanung
Rauchenaue 16

52152 Simmerath

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Planunterlagen: AG
Fotodokumentation: D. Liebert 2023
Luftbild und Karten: geoportal NRW

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	05.01.2023	D. Liebert	Textteil
1.1	19.01.2023	D. Liebert	redaktionelle Ergänzung

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
1.1	Strukturen im Plangebiet	6
1.2	Bilddokumentation	12
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	17
3	Eingriffsgebiet	17
3.1	Festlegung Eingriffsgebiet	17
3.2	Ergebnisse der Ortsbegehung und Vorbelastungen	18
3.3	Grundlagen der weiteren Betrachtung	19
4	Methodik	19
5	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	19
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	21
7	Bewertung Stufe II	24
8	Maßnahmenkonzept	25
8.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	25
8.2.	Maßnahmen zur Minimierung	25
8.3	Bewertung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	28
9	Zusammenfassung	28
10	Literatur und andere Quellen	30

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Aufgrund der durch die Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 entstandenen Schäden wurden im Bereich des Ortsteils Olef in Richtung des Ortes Nierfeld Mietcontainer als Ersatz für die vom Hochwasser zerstörten Kindertagesstätten in Schleiden und Gemünd ausnahmsweise und befristet als Einzelfall bauordnungsrechtlich genehmigt. Die zerstörten Gebäude der Kindertagesstätten sollen zum Teil nicht mehr aufgebaut oder anders genutzt werden. Die Stadt Schleiden beabsichtigt, an diesem Ersatzstandort nun die dauerhafte Errichtung eines Neubaus für eine mehrgruppige Kindertagesstätte. Eine längerfristige Nutzung mit der Errichtung eines Neubaus erfordert jedoch eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleiden, da in diesem Bereich momentan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt ist.

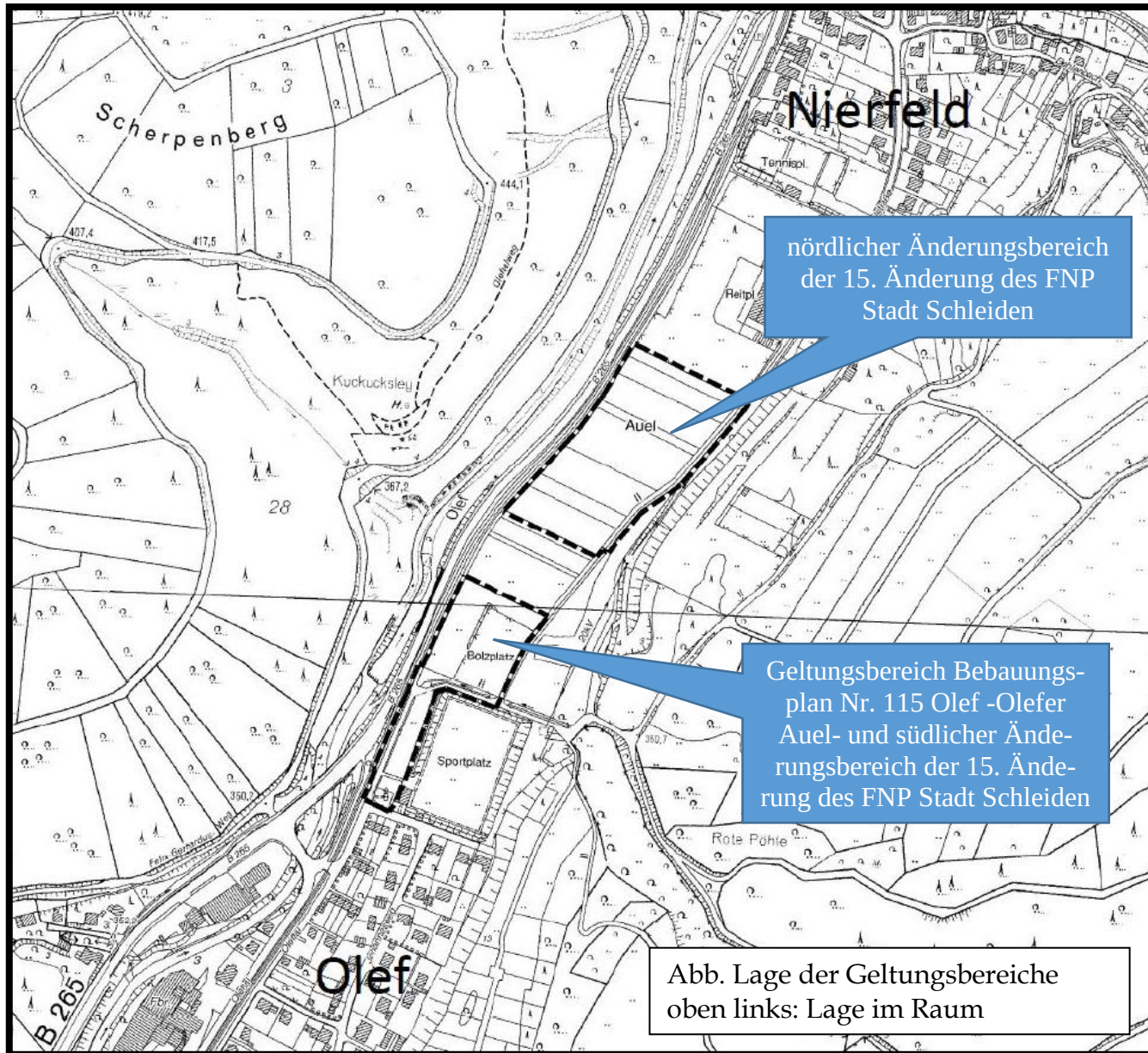
Des Weiteren ist ein Außenbereich mit diversen Spiel- und Sportangeboten auf dem Flurstück (Nr. 34, Flur 41, Gemarkung Gemünd) geplant. Eine momentan als Parkfläche für die vorhandenen Kindertagesstätten-Container und den Sportplatz genutzte Fläche bedarf aufgrund der aktuellen Park- und Fahrsituation sowie auch im Hinblick auf die zukünftige Erschließung des Wohngebietes „Olef Sittard“ einer verkehrstechnischen Änderung.

Alle zuvor genannten Flächen sind aktuell ebenfalls als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ im FNP dargestellt.

Aufgrund dieser Darstellungen wird beabsichtigt, die u.a. momentan in Anspruch genommene Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ darzustellen. Der als Parkfläche genutzte Bereich soll als Verkehrsfläche dargestellt werden.

Durch die deutliche Überschreitung des allgemeinen Siedlungsbereiches, welcher bei der Bebauung der Straße „Johannesweg“ vor dem Sportplatz Olef endet, wurde gemäß einer Vorabstimmung mit der Bezirksregierung unter anderem eine räumliche Trennung der Orte Olef und Nierfeld sowie der Erhalt des Freiraums mindestens im Rahmen der Überschreitung des allgemeinen Siedlungsbereiches gefordert. Im Sinne dieses Planungszieles erfolgt die Rücknahme einer vom Plangebiet nördlich gelegenen Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Ferienhauspark“, welche aufgrund der veränderten touristischen Entwicklung nicht mehr benötigt wird. Diese Fläche wird zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und bildet somit die nördliche Grenze des Geltungsbereiches der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die von der FNP Änderung betroffene Fläche gliedert sich in zwei Teilbereiche Nord und Süd – der Geltungsbereich des B-Planes überlagert lediglich den südlichen Teilbereich. Aufgrund der räumlichen Nähe den beiden Änderungsbereich zum FNP Stadt Schleiden sowie der Überlagerung von B-Plan „Olefer Auel“ und südlichem Änderungsbereich FNP erfolgt eine Gesamtbetrachtung für die Fachdisziplin Artenschutz.



1.1 Strukturen im Plangebiet

Das zusammengefasste Plangebiet (PG) aus den Änderungsbereichen Nord und Süd zum FNP sowie dem gegenständlichen Geltungsbereich des B-Planes „Olefer Auel“ lehnt sich auf nahezu gesamter Länge östlich an den Gleiskörper der Oleftalbahn / Schneifelstraße an und befindet sich am Nordrand der Ortslage Olef. Die Bahnstrecke wurde infolge des Hochwasserereignisses (Juli 2021) stark beschädigt. Zuvor wurde sie von touristischem Museumsbahnverkehr im Sommerhalbjahr und gelegentlichem Güterverkehr genutzt. Es gibt Bestrebungen, den im Jahr 1981 eingestellten Personenverkehr zu reaktivieren (Quelle WWW). Östlich der Schneifelstraße verläuft die Olef, die südlich des Plangebietes die Schneifelstraße nach West quert (Brückenbauwerk) und dann in nördliche Richtung (Gemünd) verläuft.

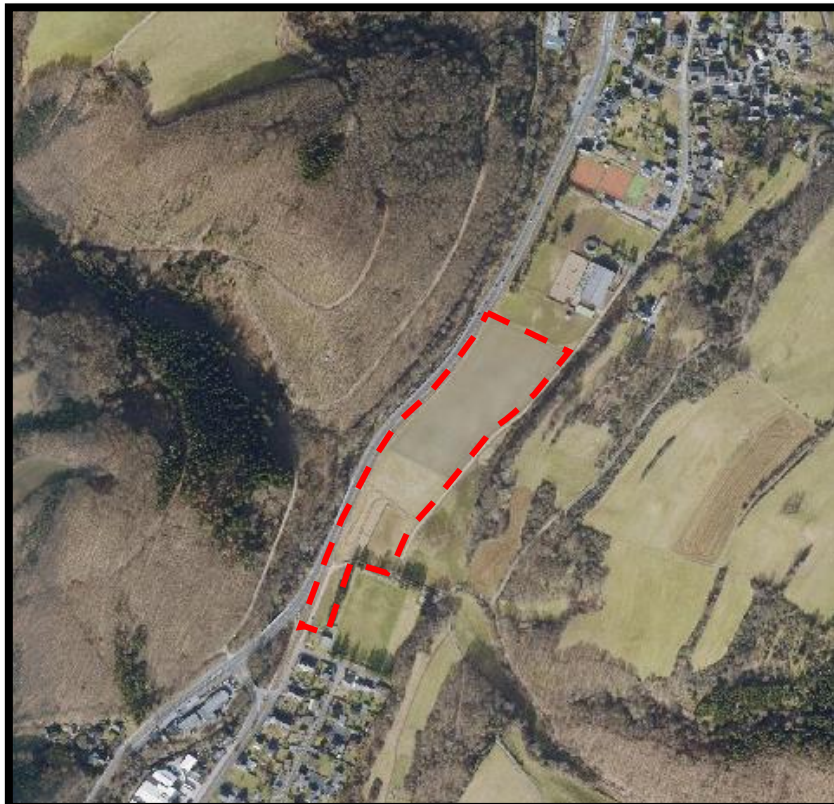
Die Längsausdehnung des betrachteten Raumes (PG / Plangebiet) incl. des Zwischenraumes zwischen Änderungsbereich Nord und Süd (FNP) erreicht eine Länge von etwa 500,00 m. Im Parkplatzbereich Süd beträgt die Breite des Raumes nur etwa 25,00 m – der Parkplatz grenzt östlich an einen Sportplatz und südlich an die Wohnbebauung des Ortes Olef (Johannesweg und Oleftal) an. Zwischen Sportplatz und Parkplatz befindet sich ein etwa 10,00 m breiter Erdwall mit spärlichem Gehölzbewuchs und einer bodendeckenden, artenarmen Krautvegetation. Zudem finden sich dort Laub- und Nadelbäume jungen bis mittleren Alters. Im nördlichen Anschluss zweigt das Plangebiet entlang eines versiegelten Weges nach Ost ab und erreicht somit eine Breite zwischen ca. 85,00 – 120,00 m (dort befinden sich aktuell die Mietcontainer, welche befristet als Kindertagesstätte dienen). Im gesamten nördlichen Bereich verläuft die östliche Grenze des PG entlang einer versiegelten Wegefläche. Mithin wird das Plangebiet in diesem Teilbereich nach Süd und Ost durch versiegelte Wegeflächen (asphaltierte Wander- / oder Feldwege) und nach Ost durch die Oleftalbahn und Schneifelstraße (bzw. nach Nord) / Luxemburger Straße begrenzt. Innerhalb dieses Korridors befindet sich nach Süd die in der Einleitung beschriebene Mobilcontaineranlage, die intensiv als temporäre KITA genutzt wird. In den Außenbereichen wurden Spiel- und Bewegungsflächen angelegt. Der intensiv genutzte Bereich der KITA wurde durch einen neuen Stabgitterzaun vom Umfeld abgegrenzt. Nach Nord folgt im Anschluss an diese Fläche zunächst eine artenarme Grünlandfläche und im Anschluss eine junge Brachfläche. Begrenzt wird das Plangebiet nach Norden dann durch einen Reiterhof, der sich bereits am Südrand der Ortslage Nierfeld befindet. Die aktuellen baulichen Strukturen der KITA werden in aktuellen Luftbildern (geoportal NRW) noch nicht abgebildet (aktuelle Nutzungsstrukturen siehe Bilddokumentation und folgende Abb. „Nutzungsstrukturen KITA“).



Abb.: geplante Nutzungsstrukturen



Abb. oben: Lage des insgesamt betrachteten Raumes / Gliederung der Geltungs- bzw.- Änderungsbereiche siehe Seite 5.
unten PG östlich der Oleftalbahn und Schneifelstraße oben im Raum / unten im Großraum



Als Schutzgebiete außerhalb des Plangebietes sind östlich des PG das NSG EU-048 „Haenge und Seitentaeler des Oleftals zwischen Gemuend und Schleiden“ und westlich des PG das LSG-5404-0002 mit der Objektbezeichnung „LSG-Schleiden“ zu berücksichtigen (siehe Abb. unten).



Abb.: Schutzgebiete östlich und westlich des PG

Außerhalb der eigentlichen Aufgabenstellung der ASP kann festgestellt werden, dass sich innerhalb des Plangebietes keine Strukturen finden, die dem Schutzzweck des NSG / LSG entgegen stehen. Die beschriebenen Zerschneidungswirkungen sind als erhebliche Vorbelastungen zu bewerten – eine essentielle Erhöhung von Schadstoffen oder essentiellen Störungen, die Auswirkungen auf geschützte Biotope, Pflanzen oder Tiere haben könnten, kann bei ordnungsgemäßen Betrieb der KITA ausgeschlossen werden. Folglich werden für die Untersuchung einer potentiellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten die Grenzen des Plangebietes nach West (bis zur Bahntrasse und nach Nord (über die Koppeln des Reiterhofes) ausgedehnt.



Wirkbereich der Planung mit Ausdehnung nach West (Bahntrasse) und Nord (Koppeln Reiterhof)

Als Vorbelastungen des Geländes sind primär die Einflüsse durch den Verkehr und temporäre Bebauung zu betrachten. Die Schneifelstraße (B256) ist stark befahren und besitzt eine hohe Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Die asphaltierten Wegeflächen in den Grenzbereichen des PG werden neben gelegentlichen landwirtschaftlichen Verkehren stark zur ortsnahen Erholung (mit Hund) genutzt.

Die Strukturen innerhalb des Plangebietes bieten ebenfalls keine strukturreichen Lebensräume. Die etwa 1,2 ha große Fläche im Süden und die 2,29 ha große Fläche im Norden gliedern sich in eine Grünlandfläche (Süd) und eine junge Brache (Nord) – für die junge Brache kann auf Basis historischer Luftbilder eine seit Jahren andauernde Nutzung als Acker- oder Grünlandfläche belegt werden (vermutlich erfolgte im Herbst ein Umbruch durch Pflügen).

Gehölzstrukturen finden sich ausschließlich im schmalen Bereich des Erdwalls zwischen Parkplatz und Sportplatz. Auch hier wirken auf den schmalen Bereich der Wall-schüttung mannigfache nutzungsbedingte Vorbelastungen (Parkplatz und Sportplatzbetrieb).

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MKULNV (2016) sowie des MWEBWV& MUNLV (2010) wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

1.2 Bilddokumentation



Bild 1 bis 3:

Strukturen Plangebiet

Oben: Blick auf die Parkplatzfläche an der südlichen Grenze des PG.

Mitte: asphaltierte Wegefläche am nördlichen Ende des Parkplatzes (Bild 1) – abzweigend nach Ost

unten: Grenze Plangebiet West – rechts im Bild die aktuelle KITA – es folgt ein Erdwall – eine unversiegelte Wegefläche – die Oleftalbahn und die B 256.



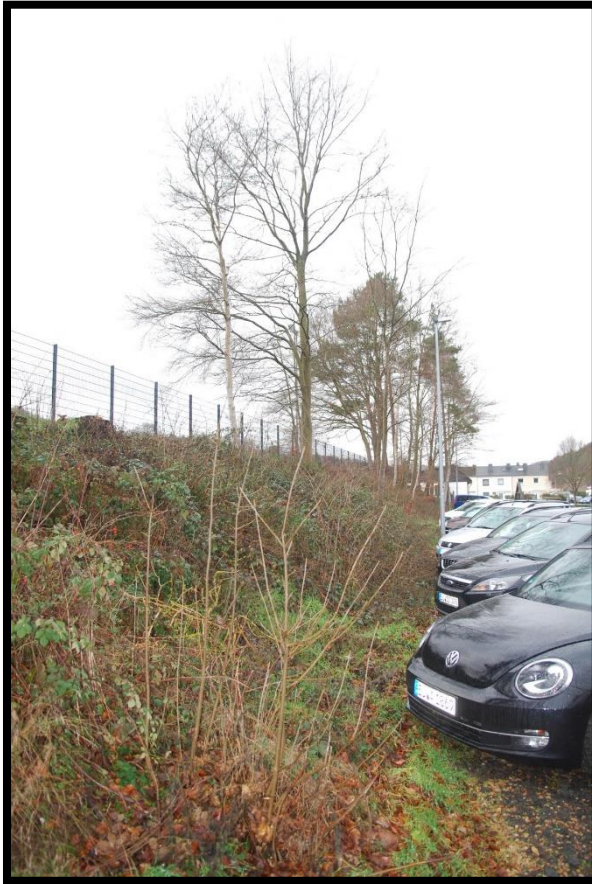


Bild 4 bis 5:

Oben: Wallstrukturen zwischen Parkplatz und Sportplatz – südliches PG

Unten: aktuelle Strukturen im PG-Zentrum - Mietcontainer und strukturloses Umfeld.





Bild 6 bis 8:

Oben: versiegelte Wegefläche an der Ostgrenze des PG – links im Bild Einzäunung KITA und Möblierung bzw. Outdoor-Sportangebote für Erholungssuchende. Aufnahmestandpunkt Südost – Blick nach Nord

Mitte: Blick von Nord auf den KITA-Bereich mit artenarmer Spielrasenfläche und strukturlosen Außenbereichen. Aufnahmestandpunkt zentrale Ostgrenze – Blick nach Südwest.



Unten: Blick von Nordost nach Süd – rechts des Weges befindet sich das PG – links des Weges beginnt das NSG (hier Pferdekoppel). Trotz regnerischem Wetter wird die Wegeverbindung als sog. „Hunderunde“ genutzt.

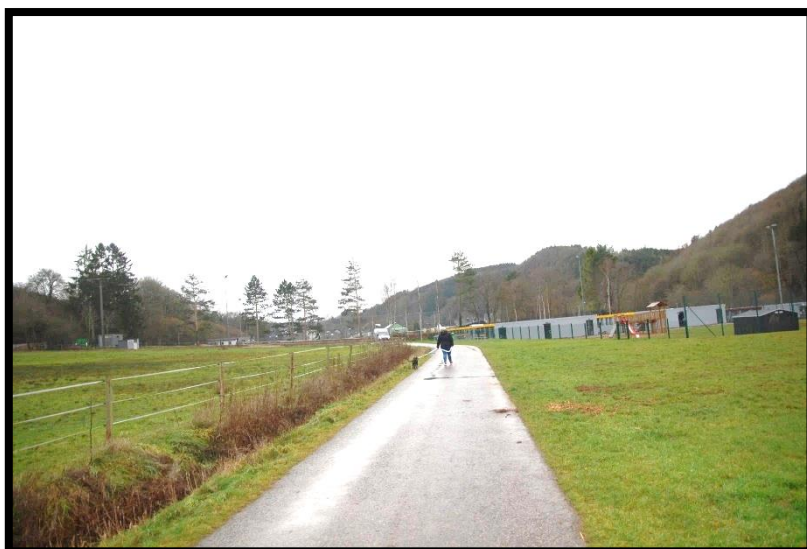




Bild 9 bis 11:

Oben: Blick über das arten-
arme Intensivgrünland (zwi-
schen KITA und junger Bra-
che) - Fläche befindet sich
zwischen dem nördlichen und
südlichen Geltungsbereich der
FNP-Änderung und ist nicht
Teil des Plangebietes, sondern
lediglich Teil des Betrach-
tungsraumes, vgl. S. 8. Auf-
nahmestandpunkt Ost – Blick
nach West



Mitte: Grenze zwischen Inten-
sivgrünland und junger Bra-
che. Aufnahmestandpunkt
Ostgrenze – Blick nach West



Unten: Blick über die junge
Brache – im Hintergrund der
Reiterhof am südlichen Orts-
rand Nierfeld - Aufnahme-
standpunkt Ostgrenze – Blick
nach Nordwest



Bild 12 bis 14:

Oben: Strukturen im Bereich West (außerhalb der Geltungsbereiche) – Aufnahmestandpunkt West – Blick nach Nord – bedingt trockene Saumstrukturen im Bereich der Oleftalbahn an angrenzender unversiegelter Wegefläche – im Hintergrund der Reiterhof am südlichen Ortsrand Nierfeld



Mitte: Strukturen im Bereich West (außerhalb der Geltungsbereiche) – Aufnahmestandpunkt West – Blick nach Süd – bedingt trockene Saumstrukturen im Bereich der Oleftalbahn an angrenzender unversiegelter Wegefläche - im Hintergrund die aktuelle KITA mit Außenspielbereich und Wallschüttung.



Unten: Strukturen im Bereich der Westgrenze des Untersuchungsraumes (außerhalb der Geltungsbereiche) - Aufnahmestandpunkt West – Blick nach Südost – Übergang von bedingt trockenen Saumstrukturen im Bereich der Oleftalbahn und angrenzender unversiegelter Wegefläche zu Intensivgrünland (mäßig trocken bis frisch) - im Hintergrund die aktuelle KITA mit Außenspielbereich.

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Geringfügige Verkehrszunahme

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Festlegung Eingriffsgebiet

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Potentiell mögliche Pufferwirkungen, die das Maß der aktuell bereits gegebenen Störfaktoren in essentieller Weise erhöhen, werden nach Nord (Pferdekoppel) und West (Olefbahn und Nebenanlagen) berücksichtigt. Wie bereits abgebildet, ergeben sich darüber hinaus keine essentiellen neuen Störfaktoren. Dabei werden auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. berücksichtigt.

3.2 Ergebnisse der Ortsbegehung und Vorbelastungen

Rodungen wertgebender Strukturen sind im Zuge der Planung nicht erforderlich. Die Wallschüttung neben dem Sportplatz wird durch die Neuplanung nicht tangiert.

Im Zuge der Begehung konnten in den dortigen Gehölzen keine Höhlen oder Horste nachgewiesen werden.

Brutvorkommen ubiquitärer Arten sind für den Wallbereich nicht auszuschließen – nahrungssuchende Vogelarten dieser Artengruppe konnten während der Begehung nachgewiesen werden.

Die bedingt trockenen und schwach ausgeprägten Saumstrukturen im Bereich der Olefbahn bieten einen potentiellen Lebensraum für Reptilien.

Wirkfaktoren, die sich auf den Flusslauf der Olef und die dortigen Arten auswirken könnten sind auszuschließen, da die B 256 stark befahren ist und als Barrierewirkung fungiert. Schmutzwasserableitungen der KITA in Richtung Olef sind bei ordnungsgemäßem Betrieb auszuschließen.

Das südliche PG ist durch den Sportplatz und den Parkplatz stark vorbelastet. Weitere Vorbelastungen bestehen primär auf den versiegelten Wegefläche nördlich des Sportplatzes (in östliche Richtung) und entlang der gesamten Ostgrenze. Auch für die unversiegelte Wegefläche an der Westgrenze sind regelmäßige Störungen geringeren Ausmaßes durch Erholungssuchende nicht ausgeschlossen / dafür sprechen z.B. Ruheplätze / Bänke in gutem Allgemeinzustand und die in Kombination mit den versiegelten Wegen gegebene Funktion als „Rundweg“ zwischen Nierfeld und Olef.

Offenlandarten werden für das gesamte Plangebiet ausgeschlossen. Versteckmöglichkeiten oder ausgeprägte Feldraine sind nicht vorhanden. Zudem befindet sich das PG in Tallage – Offenlandarten bevorzugen zumeist Gelände mit weithin freiem Horizont. Das Offenland wird im Zuge der vorliegenden Planungen nicht verändert! Die Flächen werden lediglich aus Gründen der Stadtplanung (Freiraum zwischen Nierfeld und Olef) integriert.

Lebensräume sonstiger Prägung oder Eignung sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Auf potentielle Vorkommen in den Schutzgebieten östlich und westlich des PG hat die Planung keinen Einfluss (Begründung siehe wie vor).

Die beschriebenen Vorbelastungen innerhalb des EG haben entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Das Eingriffsgebiet als auch die Umgebung sind nutzungsbedingt primär durch typische Störfaktoren dörflicher Wohnbebauung sowie die Nutzung der Intensivlandwirtschaft und Verkehr vorbelastet.

3.3 Grundlagen der weiteren Betrachtung

Die Nutzung des Geländes sowie das Maß der beschriebenen Störungen im Bereich der vorh. Lebensraumstrukturen bilden die Grundlage für die weitere Betrachtung sowie die Eingrenzung der zu untersuchenden Arten.

Auf Basis der bereits beschriebenen Strukturen kann die Betrachtung der Artengruppen auf Tierarten beschränkt werden, deren Lebensraum von mageren Säumen und Offenland geprägt ist.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde am 02.01.2023 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

5 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2022): Infosystem geschützte Arten in NRW

- LINFOS (2022): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall sicher ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

Auf die stark eingeschränkte Strukturvielfalt des Plangebietes wird nochmals verwiesen – siehe Erläuterung Kap. 3.3

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MKUNLV (2016) und MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2023) für das MTB 54042 Schleiden sowie LINFOS (2023).

*Gefährdete Arten der regionalen Roten Liste.

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2023): Alle Arten

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und -weiden.

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Wildkatze	NEIN	Extrem seltene Art in Wäldern. Fortpflanzungsstätten unter Baumstubben, Höhlen, Bunkern etc. Gelegentliche Streifzüge auch ortsnah, aber keine Wirkpfade gegeben.
Fledermäuse	NEIN / V*	Potentielle Nahrungshabitate bleiben erhalten oder sind nicht essentiell betroffen – typische Flugstraßen oder sonstige typische Leitstrukturen sind im PG nicht vorhanden. Bei Beachtung einer zeitgemäßen Beleuchtung sind Wirkfaktoren ausgeschlossen.
Vögel		
"Allerweltsvogelarten"	NEIN	Brutvorkommen im Wall zwischen Parkplatz und Sportplatz nicht ausgeschlossen – Flächen sind jedoch extrem vorbelastet – keine essentielle Erhöhung durch die bau, anlage- oder betriebsbedingte Störungen.

Habicht Sperber Feldlerche Wiesenpieper Baumpieper Graureiher Waldohreule Uhu Mäusebussard Bluthänfling Wachtel Kuckuck Mehlschwalbe Kleinspecht Schwarzspecht Turmfalke Rauchschwalbe Neuntöter Feldschwirl Rotmilan Feldsperling Rebhuhn Wespenbussard Gartenrotschwanz Girlitz Turteltaube Waldkauz Star Schleiereule	NEIN	Für alle hier gelisteten Arten stellen die Strukturen im PG ausschließlich ein potentielles Nahrungshabitat dar. Durch die Planung werden sowohl Flächen für die Landwirtschaft zu bebaubaren Flächen als auch bebaubare Flächen zu Flächen für die Landwirtschaft – folglich liegt kein essentieller Verlust von Nahrungshabitaten vor. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Flächen bereits aufgrund ihrer artenarmen Prägung und Größe nicht als unersetzliche Nahrungshabitate zu betrachten sind.
Feldlerche	NEIN	Die Feldlerche als auch der Kiebitz zeigen ein Meideverhalten zu stark frequentierten Feldwegen und Straßen. Zudem meiden Sie i.d.R. Tallagen. Das PG befindet sich in einer Tallage und wird zu beiden Längsseiten durch stark frequentierte Feldwege oder stark befahrene Straßen tangiert. Vorkommen sind folglich auszuschließen. Zudem bleiben Grünland- und Ackerflächen erhalten.
Wachtel Rebhuhn	NEIN	Beide Arten benötigen im Offenland eine ausreichende Deckung und meiden stark frequentierte Straßen oder Feldwege. Das Offenland im PG bietet keinerlei Deckung – Feldraine sind kaum bis gar nicht ausgeprägt – die Störungen durch Passanten (mit Hund) sowie den Straßenverkehr auf der B256 sind extrem hoch.

Wiesenpieper	NEIN	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Zahlreiche essentielle Habitatbestandteile kommen im PG nicht vor – auch im Bereich der jungen Brache im Norden fehlen die genannten essentiellen Habitatbestandteile – zudem bleibt dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft erhalten.
Baumpieper	NEIN	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Essentielle Habitatbestandteile kommen im PG nicht vor – es fehlen sowohl höheren Gehölzen als Singwarten als auch eine strukturreiche Krautschicht.
Feldschwirl	NEIN	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Die essentiellen Habitatbestandteile kommen im PG nicht vor. Landwirtschaftliche Nutzflächen bleiben erhalten.
Brutvögel allgemein	NEIN/V*	Die Gefahr des Vogelschlags an Glasfassaden ist permanent gegeben und ist auf ein artenschutzverträgliches Minimum zu reduzieren.

Amphibien		
Kreuzkröte Kammolch	NEIN	Potentielle Laichgewässer kommen im Plangebiet und im nahen Umfeld nicht vor – auch als Landlebensraum besitzt das PG keine essentielle Bedeutung. Straßenseitengräben sind nur temporär wasserführend und stellen keine Sekundärhabitats der Arten dar.

Reptilien		
Mauereidechse	JA	Die Saumstrukturen entlang der Oleftalbahn sind als potentieller Lebensraum der Zau-neidechse zu betrachten. Durch den Bau der KITA (Rohbodenflächen und grabfähige Bö-den oder Schüttgüter sind potentielle Eiablage-plätze) entsteht im Plangebiet eine temporär erhöhte Lebensraumeignung – eine temporäre Zuwanderung ist nicht ausgeschlossen. Nach Abschluss der Bauarbeiten entspricht die Tö-tungsgefahr jedoch i.S. des Gesetzes dem „all-gemeinen Lebensrisiko“, sodass sich die wei-tere Betrachtung auf die Phase der Bauzeit be-schränken lässt.

Falter		
Nachtkerzenschwärmer	NEIN/V*	Ausschließlich im Falle eines längeren Stillstands besteht die Möglichkeit zur Entwicklung von Ei-ablagepflanzen im Baufeld.

V* =

die Bewertung berücksichtigt bereits allgemeine Vorsorgemaßnahmen, die dem aktuellen Stand der Technik / zeitgemäßem Bauen entsprechen. Z.B. Beleuchtungsregelung oder Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden.

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant und werden einer vertie-fenden Prüfung der Stufe II unterzogen:

Mauereidechse und Nachtkerzenschwärmer

7 Bewertung Stufe II

Im Bereich der Westgrenze sind Vorkommen der Mauereidechse nicht ausgeschlos-sen.

Aufgrund des Planungsstandes kann nicht ausgeschlossen werden, dass zwischen dem Rückbau der aktuell genutzten Containeranlage und dem Neubau an gleicher Stelle ein längeres Zeitfenster entsteht. Aufgrund der Beschaffenheit derartiger Flä-chen finden Nachtkerzen (Eiablagepflanze planungsrelevanter Falter) einen geeigne-ten Standort.

8 Maßnahmenkonzept

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum vorgezogenen Ausgleich von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie zu verhindern. Solche Maßnahmen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden oder so weit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können. Bedingt durch die zu erwartenden Wirkfaktoren im Rahmen einer Umsetzung des neuen Bebauungsplans können für die im Wirkungsraum potentiell auftretenden streng geschützten Tierarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu begegnen und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen:

8.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahme V1 – Vermeidung von Vogelschlag

Bei der Planung von Gebäuden sowie anderen baulichen Strukturen (z.B. Bushaltestellen oder Werbetafeln), die mit durchsichtigen oder spiegelnden Flächen versehen werden sollen, ist eine vogelfreundliche Bauweise vorzusehen, um Vogelschlag an diesen Bauelementen bestmöglich zu vermeiden. Hierzu sind bauliche Empfehlungen zur Vogelschlagprävention zu beachten und umzusetzen, die wirksam Vogelschlag an Glasflächen und ähnlichen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen verhindern oder zumindest weitestgehend eindämmen können (siehe hierzu z.B. Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach). Die spezielle Ausgestaltung solcher Vogelschutzmaßnahmen ist dem Einzelfall anzupassen und ggf. deren Funktionalität durch eine Experteneinschätzung abzusichern.

8.2. Maßnahmen zur Minimierung

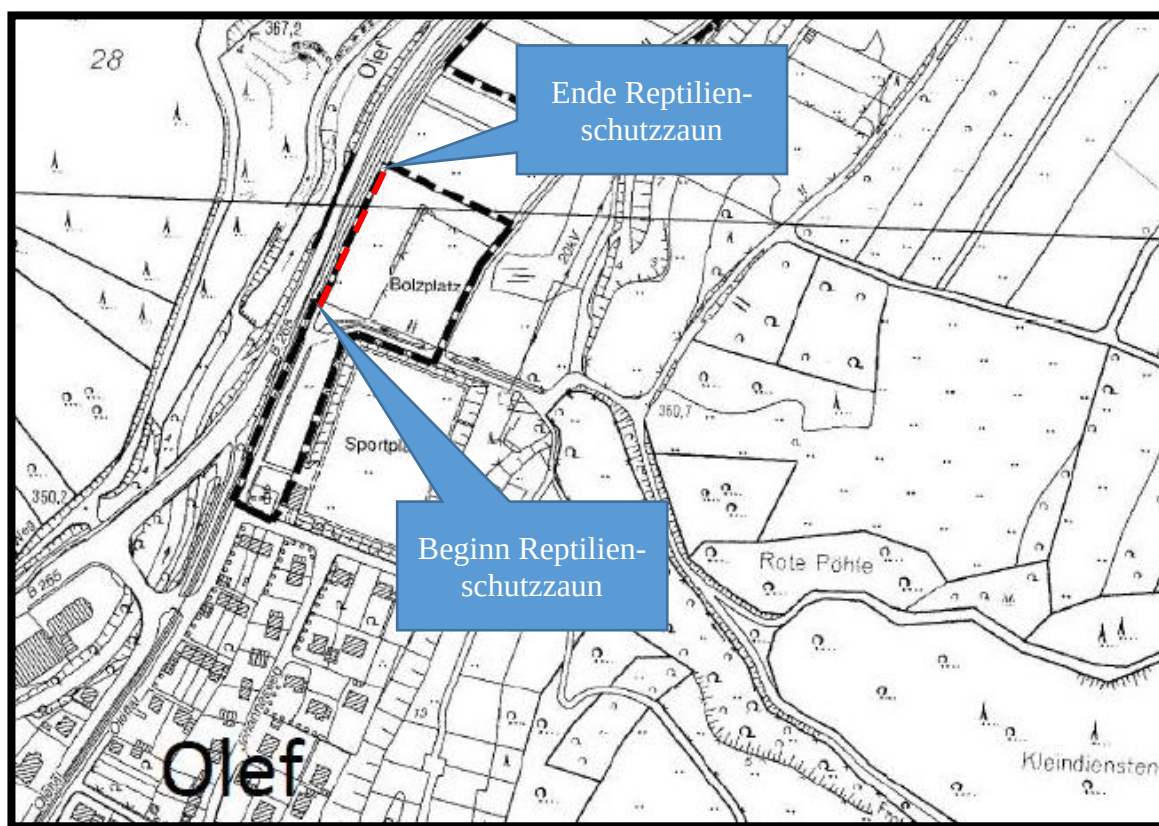
Maßnahme M1 - Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung:

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten ist eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der geplanten Bebauung sowie der dort zu erstellenden Anlagen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für den noch vorhandenen Dunkelraum nach Nordost! Hierzu ist es zum einen zu empfehlen, dass Beleuchtungsanlagen einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen. Darüber hinaus sind dazu Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitats von Fledermäusen haben. Dies

trifft insbesondere auf fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000°K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl eine warmweiße gegenüber einer kaltweißen Beleuchtung vorzuziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben. Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden. Überall dort wo es möglich ist, kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungssensoren, den Einsatz von Zeitschaltungen sowie eine Schaffung von Möglichkeiten Beleuchtungsregulierung (Dimmer) weiter befördert werden.

Maßnahme M2 - Reptilienschutz

Zur Vermeidung einer Einwanderung ist im Bereich der Westgrenze des Baufeldes und etwa 10 m in nördliche Richtung VOR BAUBEGINN ein Reptilienschutzzaun zu montieren und während der gesamten Baumaßnahme funktionstüchtig zu erhalten. Die ordnungsgemäße Funktion ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen und zu dokumentieren (z.B. Bautagebuch). Nach Fertigstellung der Baumaßnahme kann die Anlage zurückgebaut werden.



Bewährt haben sich im Baustelleneinsatz Reptilienzäune aus HDPE (keine Folienzäune) – vollkommen ungeeignet sind hingegen Materialien, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit den Tieren die Möglichkeit zum Übersteigen der Anlage der Anlage bieten (z.B. offene Gewebe).



Abb.: exemplarische Darstellung robuster HDPE-Zaun im Baustelleneinsatz

Maßnahme M3 – Vermeidung zur Entwicklung von Nachtkerzen

Sollte zwischen dem Rückbau der Containeranlage und dem Baubeginn für die geplante KITA ein längeres Zeitfenster verstreichen, ist die Fläche entweder nach „guter gärtnerischer Praxis“ zu unterhalten (regelmäßige Mahd) oder kann temporär landwirtschaftlich genutzt werden. In jedem Falle ist eine trockene, nicht zu nährhafte, kalkhaltige Offenbodenfläche zu vermeiden. Sind die empfohlenen Zwischennutzungen nicht realisierbar, ist vor Baubeginn eine erneute Begehung erforderlich. Um einer Verzögerung im Bauablauf vorzubeugen, sollte das Aufkommen eines Nachtkerzenbestandes in den Monaten Mai bis Juli unbedingt vermieden werden. Bei einem Nachweis zur Eiablage kann sich der Baubeginn erheblich verzögern.

8.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Maßnahmen

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Fledermäuse*	NEIN	Eine Beleuchtungsregelung gewährleistet die weitere Nutzung von Nahrungshabitaten.
Vögel		
"Brutvögel allgemein"	NEIN	Die Beachtung von allgemeinen Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlag verhindert eine essentiell erhöhte Tötungsgefahr.
Reptilien		
Mauereidechse	NEIN	Die Installation und Unterhaltung einer Reptilienschutzanlage verhindert wirkungsvoll ein Eindringen in das Baufeld.
Falter		
Nachtkerzenschwärmer	NEIN	Die Vermeidung eines Aufkommens von Eiablagepflanzen verhindert eine Tötung nicht mobiler Entwicklungsstadien.

9 Zusammenfassung

Aufgrund der durch Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 entstandenen Schäden wurden im Bereich des Ortsteils Olef in Richtung des Ortes Nierfeld Mietcontainer als Ersatz für die vom Hochwasser zerstörten Kindertagesstätten in Schleiden und Gemünd ausnahmsweise und befristet als Einzelfall bauordnungsrechtlich genehmigt. Die zerstörten Gebäude der Kindertagesstätten sollen zum Teil nicht mehr aufgebaut oder anders genutzt werden. Die Stadt Schleiden beabsichtigt, an diesem Ersatzstandort nun die dauerhafte Errichtung eines Neubaus für eine mehrgruppige Kindertagesstätte. Eine längerfristige Nutzung mit der Errichtung eines Neubaus erfordert jedoch

eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleiden / Aufstellung Bebauungsplan Nr. 115 Olef - Olefer Auel-.

Die vorliegende Prüfung untersucht die artenschutzrechtlichen Aspekte dieser Planungsinhalte (FNP-Änderung und B-Plan) und bildet die erforderlichen Maßnahmen ab, die zur Vermeidung eines Eintretens der Zugriffsverbote §44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Bebauung zu beachten sind.

Um das Eintreten der Zugriffsverbote zu verhindern (§ 44 BNatSchG), sind die im Text genannten sowie folgenden Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen zu beachten.

Maßnahme V1 – Vermeidung von Vogelschlag

Maßnahme M1 - Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung:

Maßnahme M2 - Reptilienschutz

Maßnahme M3 – Vermeidung zur Entwicklung von Nachtkerzen

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist das Eintreten der Zugriffsverbote (§ 44 BNatSchG) ausgeschlossen.

Das vorliegende Gutachten wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

10 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07